

Schließlich hat das BVerfG ausdrücklich und gegen den bayerischen Normenkontrollantrag klargestellt, daß „nicht rechtswidrig in diesem Sinne auch ein Schwangerschaftsabbruch bei – festgestelltem – Vorliegen der allgemeinen Notlagenindikation ist“.

Dennoch ist in offiziellen Informationsschriften und in der Presse zu lesen, die Notlagenindikation existiere nicht mehr. Die Krankenkassen müßten deshalb nicht mehr bezahlen. Wieso behaupten aber die einen, der Preis des Beratungsmodells sei nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts der Verzicht auf die Krankenkassenfinanzierung, und wieso schweigen die anderen zu dieser außerordentlich einseitigen Rechtsmeinung? Offenbar bestätigen sich zwei völlig entgegengesetzte Ideologien – zu Lasten der Betroffenen.

In Bundesländern mit einer konservativen Politik wird ausdrücklich betont, daß es nach dem Karlsruher Spruch im wesentlichen nur noch drei rechtfertigende Ausnahmesituationen gebe: nämlich die seit jeher unbestrittene medizinische, die embryopathische und die sogenannte kriminologische Indikation (bei Vergewaltigung). Sie deuten ihre Niederlage in einen Sieg um, eine verständliche Reaktion. Aber es liegt auf der Hand, daß dies eine einseitige und rein strategische Interpretation des Urteils ist. Unbegreiflich ist hingegen die Haltung der SPD-regierten Länder (mit Ausnahme des Saarlandes). Sie setzen auf die Sozialhilfe und ignorieren unbegreiflicherweise die Finanzierungsprobleme, die diese mit sich bringen wird.

Die Anerkennung der Notlagenindikation ist in ihren Augen ein „Rückfall“ ins Indikationenmodell. Im Ergebnis führt diese – fast tragische Paradoxie – zu einem erheblichen Rückschritt gegenüber der früheren (westdeutschen und ostdeutschen) Rechtslage. Man kann sich nur noch wundern: was den Gegnern der Notlagenindikation trotz zähem Kampf nie gelungen ist – die faktische Abschaffung der Krankenkassenfinanzierung – wird ihnen nun ausgerechnet von Anhängerinnen der Fristenlösung ohne Not zugestanden. Offenbar hat sich die

Rhetorik, die Zwangsberatung als „autonomiegeprägtes Beratungskonzept“ gegen die Fremdbestimmung einer Indikationsfeststellung zu verteidigen, verselbständigt; denn das Reformgesetz ist ein Kompromiß und der Verzicht auf die Krankenkassenfinanzierung ist ein hoher Preis.

Wie steht es nun mit der Befürchtung, auch eine Notlagenindikation im Sozialversicherungsrecht sei ein Rückschritt und gefährde die Fristenlösung? Es ist dies lediglich eine Frage der praktischen Ausgestaltung. Achtet man darauf, daß es zu keiner zu engen Verknüpfung von Beratungsgespräch und Feststellung der Indikation kommt, dann hat ein solcher Kompromiß viele Vorteile. Er erhöht die Wahlmöglichkeiten für die betroffenen Frauen und setzt sie nicht unter Druck. Zu empfehlen ist Ärztinnen und Ärzten, die Indikation erst nach der Beratung oder sogar erst nach dem Abbruch – lediglich zum Zwecke der Finanzierung – festzustellen. Denn wie man sich dreht und wendet: die analoge Anwendung der ideo-logischen hochbesetzten Notlagenindikation ist – bis zur gesetzlichen Neuregelung – nicht ersetzbar; und auch in einem künftigen Gesetz ist sie kaum zu umgehen. Ohne Feststellungsverfahren keine Zahlungspflicht der Krankenkassen. Hat sich aber erst einmal eine Praxis der Nichtfinanzierung bzw. des unzureichenden und jederzeit rücknehmbaren Umwegs über die Sozialhilfe eingespielt, wird es immer schwerer, den real praktizierten Rückschritt wieder rückgängig zu machen. Es ist dann eine Frage der Zeit und der politischen Stimmung, bis die Finanznot der Kommunen und Länder die kurzfristig geschaffenen Erleichterungen wieder zunichte machen wird.

Der Anfang September vorgestellte Gesetzesentwurf der FDP (Uta Würfel und andere) bringt nichts Neues. Er gibt getreu die Übergangsregelungen des Bundesverfassungsgerichts wieder. Wenn es so ist, dann brauchen wir kein Parlament und können gleich die detaillierten Anordnungen der Karlsruher Richter lassen wie sie sind. Sie gelten ohnehin als Gesetz. Es ist viel sinnvoller, erst

einmal pragmatische Lösungen zu suchen und erst dann neue Gesetzesentwürfe zu formulieren, wenn diesen auch eine neue Erkenntnis zugrunde liegen.

Prof. Dr. Monika Frommel lehrt Kriminologie an der Universität Kiel und ist Mit-Herausgeberin dieser Zeitschrift

TAGUNGSBERICHT

Ein antizyklisches Gewerbe?

In Budapest fand Ende August der 11. Internationale Kriminologische Kongreß statt. Thema: »Sozialer und politischer Umbruch und Kriminalitätsentwicklung«. Ein Trend: Die »McDonaldisierung der Sicherheitspolitik«.

Joachim Kersten

Das Kongreßthema versprach eine Auseinandersetzung mit den Folgen von Kulturwandel bzw. gesellschaftlicher Krisenentwicklung für das, was an Kriminalität sichtbar und kontrolliert wird bzw. außer Kontrolle erscheint. So wurden die Auswirkungen der rasanten Entwicklungen in den Ländern des vormaligen Staatssozialismus auf Erscheinungen der Kriminalität schon bei der Eröffnungsveranstaltung zum Gegenstand. Die Generalsekretärin der ungarischen Gesellschaft für Kriminologie leitete ihr Referat mit der persönlichen Erfahrung ein, daß sie während ihrer Schul- und Hochschulzeit stets darauf hingewiesen worden sei, daß es nur eine Frage der Zeit sei bis der Kapitalismus verschwände und somit auch die Kriminalität, und so auch die Notwendigkeit, Kriminologie zu betreiben. Nun sei der Sozialismus weg, die Kriminalität sei seitdem in Ungarn aber um 300 Prozent gestiegen. Gut für die Kriminologie, möchte man anmerken. Dies ist offensichtlich ein antizyklisches Gewerbe, ganz wie der Autoschrott. Geht es der Gesellschaft schlecht, so geht es diesen Erwerbszweigen gut.

Der Anstieg dessen, was als Kriminalität angesehen und kon-

trolliert wird, ist in den Ländern Osteuropas unbestreitbar, das wurde in vielen Beiträgen während des Kongresses deutlich. Ob dies aber der vielzitierten „Orientierungslosigkeit“ (ersatzweise Individualisierung, Desintegration, Modernisierungsverliererstatus etc.) zuzuschreiben sei, oder ob die enorme Sichtbarkeit von Kriminalität (-sangst) in den genannten Gesellschaften vielleicht auch mit dem hemmungslosen Sozialstaatsabbau im Rahmen der „freien Marktwirtschaft“ zusammenhängt, blieb in diesen Beiträgen häufig offen. Für den Zusammenhang zwischen Kriminalität (-sangst) und Kulturwandel muß die altbekannte Einsicht herhalten, daß alles mit allem zusammenhängt, aber man weiß nichts Genaues.

Ein Indikator für die Stimmung in bezug auf Kriminalpolitik, Kriminalitätsangst bzw. ihr Gegenüber, nämlich die Hochkonjunktur allgemeiner oder spezifisch ausgeprägter Sicherheitsbedürfnisse, fand sich in der umweltfreundlichen Leinenumhängetasche, in der die Kongreßmaterialien überreicht wurden: Hochglanzbroschüren der Industrie: Sektor private und öffentliche Sicherheit. Auf den Fotos

sieht man Uniformierte und Behelmte in Situationen, die vor dem Beschauer ein Sicherheitsbedürfnisszenario aufbauen. So qualmt es vor einem Eingang eines Gebäudes, und man mag an Solingen, Hoyerswerda oder Brixton und South Central L.A. denken. In einer anderen Visualisierung wird ein haarloser Herr mit gesenktem Kopf, Arme auf dem Rücken vor einem öffentlichen Verkehrsmittel von zwei Uniformierten weggeführt. Ob er geschützt wird oder ob vor ihm geschützt wird, weiß man nicht so genau. Es ist egal, denn die Sicherheit ist gewährleistet, so verspricht es die Broschüre. Es heißt im Text „keep the public safe“. Damit ist nicht der schonende Umgang mit dem Geldschrank der öffentlichen Haushalte gemeint; diesen will die private Sicherheitsindustrie ja massiv anzapfen. Die Sicherheitsindustrie präsentiert sich in wissenschaftlichem Gewande, fast schon in Form eines DFG-Antrags. Eine Grafik im Theorieteil faßt die Gesellschaft und ihre Sicherheitskräfte in einem Festungsmodell auf. Im inneren Oval ruht die Gesellschaft, weiß und unschuldig, umgeben von einem Kreis von Sicherheitsagenturen: Ganz oben die Polizei, weiter nach rechts die Justiz, ganz rechts die Armee. In der politischen Symbolik weniger übertragbar liegen links die Männer der Feuerwehr und noch weiter links die zivilen Sicherheitskräfte. Die Angriffe kommen aus dem Grauen und richten ihre bösartigen schwarzen Pfeile („threats“) auf den Außenwall der Bastion. Merkwürdigerweise befinden sich auch „Einwanderung“ und „Katastrophen“ auf diesem Wall. Sind damit Schwachstellen gemeint, fragt man sich besorgt (die Feste Kufstein fiel einer solchen zum Opfer)? Zwischen diesen befindet sich „private security“, aber wohl im Sinne der Autoren nicht als Schwachstelle aufzufassen. Diese Sichtweise wäre zwar wissenschaftlich interessant, aber für die betreffende Industrie geschäftsschädigend. Mit ähnlich unfreiwilliger Komik

wird das Dreieck zwischen „society“ in der Mitte und Polizei/Justiz am Rande durch Graufärbung, die ja eigentlich Gefährdung signalisieren soll, als „The Basic Triangle“ gekennzeichnet. Die Deutung dieser Figur als das gefährliche Bermuda-Dreieck im Bereich Innere Sicherheit, wo die eigentliche Gefahr lauert, wo laufend Leute, Akten, Beweismaterial, immense öffentliche Mittel sowie das Vertrauen der Bevölkerung in die Kriminalpolitik verschwinden, ist von Seiten der Privatsicherheitler bestimmt nicht intendiert. Sie sehen sich als Teil der „immateriellen Infrastruktur, in die die Gesellschaft zu investieren habe, um die sozio-ökonomische Entwicklung in harmonischer und friedvoller Weise sicherzustellen“. Stan Cohen hat dies in einem workshop die MacDonaldisierung der Sicherheitspolitik genannt. In Filialen internationaler Konzerne spezialisiert man sich auf den Verkauf von Sicherheit, so wie in anderen FastFood kombiniert mit einer Philosophie an die Kundschaft gebracht wird. Die Botschaft dient dem Absatz: Wer viel Hamburger isst, tut etwas für die Gesundheit und die Regenwälder. Übertragen auf Sicherheitspolitik heißt dies (z.B. im Münchener Wahlkampf): Wer viele schwarze Sheriffs in die U-Bahnhöfe stellt, schützt die Benutzer der öffentlichen Verkehrsmittel und setzt sich für Recht und Ordnung ein. Ein kritischer Kriminologe, wer Böses dabei denkt. Die Präsenz von Kongress-Sponsoren der genannten Art ist bei einigen Teilnehmern wohl noch etwas gewöhnungsbedürftig.

Wie nicht anders zu erwarten, war bei einem Kongress von dieser Größe (geschätzt wurde die Teilnehmerzahl auf 1400; abgehalten

wurden 120 workshops, 12 Plenarveranstaltungen, 20 round-table-Gespräche und 20 Spezialprogramme) die Qualität der Beiträge recht unterschiedlich. Aufgrund der Erfahrungen mit den Plenarveranstaltungen vorgängiger Kriminologiekongresse mied der Berichterstatter die Großveranstaltungen weiträumig. Insbesondere das, was Simultanübersetzung genannt wird, kann aufgrund der Begriffslastigkeit der Beiträge trotz der Anstrengungen kompetenter Übersetzerteams selten mehr als eine Simultanübersetzung sein. Die workshops trafen sich in der ehrwürdigen Eötvös Universität. Dort umgab die Vortragenden und die Zuhörerschaft die durchaus freundliche Atmosphäre vergangener (und etwas bröckeliger) Lehranstaltsaufbau.

Der Berichterstatter besuchte workshops u.a. zum Thema Folter, Stadtstruktur und Kriminalität, Polizei und Strafvollstreckung, Familiengewalt und Jugendkriminalität. Am letzten Tag der Sitzungen fand die Veranstaltung ‘Transferring Progressive Criminology’ statt. Aufgrund der Tatsache, daß (bis auf einen) keiner der angekündigten Referenten auftrat, entstand plötzlich Raum für eine offene Auseinandersetzung über den Stand und die Zukunft der kritischen Kriminologie. Dieser Nachmittag offerierte eine gänzlich unerwartete Entschädigung für die zum Teil erheblichen Frustrationen in einigen anderen workshops. Die eigentliche Auseinandersetzung begann nach Ian Taylors abrißartigem (i.e.S.d.W.) Bericht über das letzte Treffen der European Group. In diesem haderte er mit dem „massiven Schweigen“ dieses informellen, aber mit namhaften VertreterInnen der kritischen Kriminologie

besetzten Gremiums zum Thema Kriminalität, Kriminalitätsangst und Kriminalitätskontrolle/Staatsapparat. Er bezweifelte weiter, daß die einstmals innovativen „Motoren“ der progressiven Kriminologie, nämlich der Marxismus und der Feminismus, sowie die Menschenrechtsverletzungen als einzig verbliebenes Thema, unter dem man sich noch als radikale Position definieren konnte, auch für die Zukunft genug Substanz für den Fortbestand einer progressiven Kriminologie bieten würden.

Angesichts der Funktion, die die „Sicherheitsdiskussion“ für die Verwaltungsbürokratie, für die Massenkultur und für die Selbsterneuerung von Unterdrückungsstrukturen hätten, erschienen ihm (I. Taylor) die programmatischen und inhaltlichen Grenzen der einstmaligen kritischen Kriminologie als zu eng.

Der Vorwurf des selbstaufgerlegten und selbstgenügsamen Nischenstatus saß. Die schwierige Kohabitation der kritischen Kriminologie mit sozialen Bewegungen kam zur Sprache. In diesen Verbindungen könnten, je nach Feindbild, extreme Straf- und Vergeltungsbedürfnisse zum politischen Programm werden, das Positionen des Abolitionismus oder auch nur der Humanisierung des Strafrechts diametral entgegensteht. Zur Sprache kamen dann durchaus kontroverse Ansichten

- über die Brauchbarkeit ‘poststrukturalistischer’ Ansätze bei der Erforschung von Devianz- und Kontrollphänomenen, insbesondere aber auch von Kriminalitätsangst, Täterkonstrukten etc.;
- über die Auswirkungen der Privatisierung der Sicherheitskultur;
- über die Funktion ‘republikanischer’ (im Sinne von ‘gemeinschaftsbezogener’) Kontrolle als Gegenüber des Strafrechts (z.B.: Handelt es sich um ein tatsächlich abgrenzbares Gegenüber, oder ist das Ganze nur ein Artefakt der Krit. Krim. ohne Abbild in der Realität, in der Kontrollformen viel verschränkter sind?);



- über das Verhältnis zu den „neuen sozialen Bewegungen“ (z.B.: Ökologie- und Teile der Frauenbewegung), ihren Feindbildkonstruktionen und populistischen Verbots- und Vergeltungsbedürfnissen;
- über das Verhältnis gegenüber der Polizei und Strafjustiz, die – wie Beispiele des letzten Jahrzehnts zeigen (z.B. die Reduktion in der Verhängung von Freiheitsstrafen in der BRD bis Ende der 80er Jahre) – durchaus politisch-praktische Ziele der progressiven Kriminologie umsetzen können.

Nach dreieinhalb Stunden spannender Auseinandersetzung war die Zeit des workshops um, aber die Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutierten stehend weiter, bis man in kleineren Gruppen zum gemütlichen Teil überging. Die Tagesordnung für die Perspektivendebatte hatte sich von selbst aufgestellt. Man konnte realistischerweise auf die Verabschiedung von neu-

er Programmatik verzichten. Stattdessen verabredete man die nächsten Treffen, die hoffentlich ähnlich interessant verlaufen.

Die Frage, ob sich die Teilnahme an solchen Kongressen lohnt, ist sicherlich nur individuell zu beantworten. Ja, wenn man die einmalige informelle Kommunikation, die Chance zum Neukennenlernen und zum Wiedersehen mit Kollegen und Kolleginnen nutzen konnte. Ja, sicherlich auch vom Rahmenprogramm und vom Charme des Veranstaltungsorts und der Gastgeber her. Die Chance, inhaltlich dazu zu lernen, war vom Glück abhängig, eine Art Lotteriespiel, zumal diesmal keine abstracts der Vorträge vorlagen und man so bei der Gestaltung des individuellen Programms auf Titel der Papers (und die Namen der Vortragenden) angewiesen war.

Dr. Joachim Kersten lebt nach Tätigkeiten als Hochschullehrer in Tokio und Melbourne wieder in München.

befindet“, nach den erläuternden Bemerkungen ist dies jedoch so gemeint, daß „der Untersuchungsrichter einen Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, bei der Verhängung der Untersuchungshaft entsprechend zu belehren und im erforderlichen Fall sogleich einen Verteidiger zu bestellen haben wird“. Es ist nun schwer verständlich, warum die Verhängung der gerichtlichen Untersuchungshaft ohne die Beiziehung eines Verteidigers stattfinden soll, wenn behördliche Einvernahmen die Beiziehung von Verteidigern zulassen.

Das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 sieht nunmehr die Abhaltung einer obligatorischen Haftverhandlung nach 14 Tagen Haftzeit vor. So positiv die relativ kurzfristige Überprüfung der Haftgründe nach der Festnahme scheint, muß doch davor gewarnt werden, daß diese Frist als „obligatorische Untersuchungshaft“ angesehen werden könnte. Diese Haftverhandlung ist kontradiktisch ausgerichtet, die Beigabe eines Verteidigers für den Beschuldigten ist zwingend vorgesehen. Die Entscheidung über die Fortdauer der Haft, aber auch über die Anwendung gelinderer Mittel liegt nunmehr beim Untersuchungsrichter.

Nunmehr sind dem Verteidiger, aber auch dem Staatsanwalt, die zur Vorbereitung der Haftverhandlung relevanten Aktenstücke von Amts wegen in Ablichtung zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmung mag nur den verwundern, der mit der österreichischen Strafjustiz nichts zu tun hat. Es ist nicht ungewöhnlich, daß die Herstellung einer Aktenabschrift auch in Haftsachen mehr als einen Monat (!) in Anspruch nimmt und der Akt während dieser Zeit vom Verteidiger nicht eingesehen werden kann. In diesem Lichte ist die Verpflichtung zur Herstellung einer Aktenabschrift für die Verteidigung revolutionär.

Positiv ist ebenfalls die Einfügung der „Verhältnismäßigkeitsklausel“, wonach die Verhaftung und Anhal tung nicht zulässig sind, soweit sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen. Damit soll verhindert werden, daß wegen Bagatelldelikten die Untersuchungshaft verhängt wird. Ich befürchte, daß diese Bestimmung zwar löslich, aber nicht

Rüdiger Voigt (Hrsg.)

Abschied vom Staat – Rückkehr zum Staat?

In der Ära des „Thatcherismus“ schien der Staat sich selbst überlebt zu haben. Nun ist der „arbeitende Staat“ jedoch in das Zentrum der sozialwissenschaftlichen Staatstheorie zurückgekehrt. In fünf Kapiteln diskutieren Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen die Frage, ob sich der Trend zu einer Abkehr vom Staat fortsetzt oder ob sich eine Rückkehr zum Staat anbahnt. Im Mittelpunkt mehrerer Beiträge steht das schwierige Verhältnis von Staat und Wirtschaft sowie die historische Entwicklung des Staates. Die übrigen Beiträge geben einen umfassenden Einblick in das konkrete staatliche Handeln.

Dieser Sammelband ist für alle Sozial- und Rechtswissenschaftler, Historiker und Philosophen bestimmt, die an der Staatsdiskussion interessiert sind.

Es wird ein breit angelegter Einstieg in die aktuelle Staatsdiskussion geboten, der zum besseren Verständnis der komplizierten Zusammenhänge beitragen kann.

Der Herausgeber ist Ordinarius für Verwaltungswissenschaft im Institut für Staatswissenschaften der Universität der Bundeswehr München.

1993, 460 S., brosch., 98,- DM,
ISBN 3-7890-2903-3

NOMOS

ÖSTERREICH

Reform der Untersuchungshaft

Die Zahl der Untersuchungshaftlinge in Österreich ist traditionell hoch und liegt im Spitzensfeld der europäischen Staaten. Nicht zuletzt unter dem Eindruck zahlreicher Verfahren und Verurteilungen vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte bemühten sich österreichische Parlamentarier um eine Reform der Untersuchungshaft. Nach mehrjährigen Vorbereitungen wurde nunmehr das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 beschlossen, das am 1. Januar 1994 in Kraft tritt.

Josef Unterweger

Nachdem im neu geschaffenen Sicherheitspolizeigesetz den von einer behördlichen Einvernahme Betroffenen das Recht zusteht, eine Vertrauensperson oder einen Verteidiger beizuziehen, wurde erwartet, daß im Falle der Verhän-

nung der Untersuchungshaft die Beziehung eines Verteidigers obligatorisch werden würde. Das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 sieht zwar die notwendige Verteidigung vor, „wenn und so lange sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft